

Rechtsschutz vs Rechtsbereinigung

Überlegungen zur Anlassfallwirkung von Erkenntnissen des VfGH

Die Anlassfall-Rechtsprechung des VfGH bleibt in Bewegung. Die in dieser Frage von der Judikatur zur Anwendung gebrachten Maßstäbe werden im Folgenden einer kritischen Analyse unterzogen. Die Bedeutung des Rechtsschutzes für den Anlassfall steht dabei im Zentrum der Betrachtung.

Von Konrad Lachmayer

Inhaltsübersicht:

- A. „Weiterentwicklung“ der Rechtsprechung
- B. Zweck der Anlassfallwirkung:
 - Rechtsschutz statt Ergreiferprämie?
 - 1. Reflexion der Entwicklungen zum Anlassfall und seinem Zweck
 - 2. Rechtsbereinigung ist kein Zweck im Anlassfall
 - 3. Zurück zur „Weiterentwicklung“
- C. Rechtsschutz ernst genommen
 - 1. Zu den vom VfGH vorgesehenen Grenzen der Anlassfallwirkung
 - 2. Rechtsschutz über den Anlassfall hinaus gedacht ...

A. „Weiterentwicklung“ der Rechtsprechung¹⁾

Der VfGH hat – laut eigener Diktion²⁾ – die Rsp zur sog „Anlassfallwirkung“³⁾ im letzten Jahr durch ein Erk im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds „weiterentwickelt“.⁴⁾ Im zu Grunde liegenden Sachverhalt hat sich der Beschwerdeführer in ein Verwaltungsverfahren eingelassen, nachdem der VfGH bereits ein Prüfverfahren gegen jene gesetzliche Bestimmung (§ 12 Abs 6 u 7 IESG)⁵⁾ eingeleitet hatte, auf der das Verwaltungsverfahren materiell basierte. Dennoch konnte der Beschwerdeführer noch vor Beginn der nicht öff Beratung des VfGH (und zwar mehr als ein Monat davor) Bescheidbeschwerde beim VfGH erheben, zumal der VfGH zwischen Einleitung des Prüfverfahrens und Beginn der nicht öff Beratung beinahe ein halbes Jahr hatte verstreichen lassen. Dies führte nicht nur zum Beginn des genannten Verfahrens vor der Erstbehörde, sondern auch zu einer Flut an weiteren Verfahren, deren Beschwerdeführer sich erhofften, iSd Rsp des VfGH noch in den Bereich der Anlassfallwirkung zu fallen. Zahlreiche Beschwerdeführer erhoben in weiterer Folge Bescheidbeschwerde beim VfGH.

Diese Entwicklung hat den VfGH dazu veranlasst, seine bisherige Rsp – wonach für eine Einbeziehung eines Beschwerdefalles in die Anlassfallwirkung das Beschwerdeverfahren zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nicht öff Beratung anhängig sein muss⁶⁾ – zu überdenken und neue Schranken für die Einbeziehung von Beschwerden in die Anlassfallwirkung vorzusehen: So findet ab nun das erweiterte Anlassfall-Verständnis nur dann Anwendung, wenn die

Bescheidbeschwerde vor Beginn der nicht öff Beratung⁷⁾ beim VfGH einlangt und das dieser Beschwerde zu Grunde liegende Verwaltungsverfahren vor Einleitung des verfassungsgerichtlichen Prüfverfahrens zur Überprüfung der diesen Verfahren zu Grunde liegenden Bestimmungen begonnen wurde.

Die Begründung des VfGH für diese „Weiterentwicklung“ lautet wie folgt: „Zur Rechtsbereinigung tragen solche Verfahren von vornherein nicht mehr bei. Es kann aber nicht der Sinn der verfassungsrechtlichen Privilegierung des Anlassfalls im Verhältnis zu anderen, von der Aufhebung nicht betroffenen Fällen sein, dass die amtswegige Einleitung des Normenprüfungsverfahrens Verwaltungsverfahren mit dem Ziel auslöst, der in Art 139 Abs 6 und Art 140 Abs 7 B-VG – je zweiter Satz – vorgesehenen Weitergeltung der aufgehobenen Vorschriften für die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände zu entgehen, sodass die verfassungsrechtliche Regelung in ihr Gegenteil verkehrt wird.“ In weiterer Folge führt der VfGH aus, dass die Erweiterung des An-

1) Änderungen der Rsp zum Anlassfall haben regelmäßig zu einer Auseinandersetzung mit den verfassungsgesetzlichen Grundlagen dieser Bestimmung geführt. Siehe etwa *Funk*, Noch mehr Entlastung für den VfGH? ZfV 1985, 258; *Arnold*, Aushöhlungstheorie und Erweiterung des Kreises der Anlaßfälle als Gegenstand ungerechtfertigter Kritik, ZfV 1987, 129; *Stelzer*, „Rückwirkende Aufhebung“ und „Anlaßfall“ im Normprüfungsverfahren, ÖStZ 1987, 119; *Stanger*, Anlaßfallwirkung für Individualantragsteller, ZfV 1990, 282; *Jirovec*, „Rückwirkung“ der Normenkontrolle und MindestKöSt, ÖStZ 1997, 55. In diesem Sinn soll auch der vorliegende Beitrag an diese „Tradition“ anschließen und weiterführende Überlegungen in diese Diskussion einbringen.

2) Siehe dazu www.vfgh.gv.at – Presseinformation „Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds: Abschöpfung verfassungswidrig“.

3) Verfassungsgesetzliche Ausgangsposition in Bezug auf Gesetze ist Art 140 Abs 7 B-VG, der festlegt, dass „auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles [...] jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden [ist], sofern der Verfassungsgerichtshof nicht anderes ausspricht.“ Gemäß Art 140 Abs 5 B-VG kann der VfGH eine Frist bestimmen, durch die das Außerkräfttreten der verfassungswidrigen Bestimmung bis zu 18 Monate verzögert wird. In diesem Fall „ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden“.

4) Vgl dazu VfGH 15. 10. 2005, B 844/05 („Weiterentwicklung der Anlassfallwirkung“); VfGH 13. 10. 2005, G 39/05, V 25–31/05 ua (Aufhebung des § 12 Abs 6 u 7 IESG i d F BGBl I 2000/26 und BGBl I 2000/142), VfGH 13. 10. 2005, B 205/04 (Anlassfall).

5) § 12 Abs 6 IESG: „Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat im Jahr 2000 2.000 Millionen Schilling in zwei gleichen Teilraten am 1. Juli 2000 und am 1. Dezember 2000 an den beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447 g ASVG) zu überweisen.“ § 12 Abs 7 IESG: „Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat im Jahr 2001 3.700 Millionen Schilling in zwei gleichen Teilraten am 1. Juli 2001 und am 1. Dezember 2001 an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen.“

6) VfSlg 10.616/1985.

7) Bzw der mündlichen Verhandlung.

ÖJZ 2006/44

Art 140 B-VG

VfGH 15. 10. 2005,
B 844/05

Anlassfall;

Normenkontroll-
verfahren;

Rechtsschutz

lassfalls ieS nur stattgefunden hat, um Zufälligkeiten des Geschäftsgangs vorzubeugen, die „ausschließlich von Umständen im Schoße des Gerichtshofes selbst“ ausgingen.⁸⁾

B. Zweck der Anlassfallwirkung: Rechtsschutz statt Ergreiferprämie?

1. Reflexion der Entwicklungen zum Anlassfall und seinem Zweck

Die durch die Begründung des VfGH aufgeworfene Frage bezieht sich auf den Zweck des Anlassfalls und damit auf den Grund seiner besonderen Behandlung. Dabei treten zwei unterschiedliche Gesichtspunkte in den Vordergrund: zum einen die Privilegierung des Anlassfalls als „Belohnung“, zum anderen die Berücksichtigung von Rechtsschutzaspekten. Ebenso ist die dahinter stehende Frage des Zwecks der Normenkontrolle an sich relevant. Es gilt also, unterschiedliche Ebenen zu differenzieren.

Die Normenkontrolle hat den Sinn, dem Gesetzgeber eine Kontrolle gegenüber zu stellen, die das Einhalten verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen ermöglicht. Aus einer Perspektive absoluter Volkssouveränität und der daraus folgenden Souveränität des Parlaments hat der Gesetzgeber selbst Verfassungswidrigkeiten wahrzunehmen. Aus dem Blickwinkel der österr. Verfassungsgerichtsbarkeit ist der VfGH Hüter der Verfassung und deren Durchsetzbarkeit gegenüber dem einfachen Gesetzgeber.⁹⁾ Dies zum einen im Kontext bundesstaatlicher Kompetenzsicherung, zum anderen aber auch aus Gründen des Individualrechtsschutzes.¹⁰⁾ Die Verfassungsgerichtsbarkeit fungiert daher als ein rechtsstaatliches¹¹⁾ Gegengewicht zum demokratischen Gesetzgeber,¹²⁾ dessen Kompetenzen im Rahmen des Art 140 B-VG von 1920 bis heute – in ihrer Rechtsschutzdimension – nach und nach erweitert wurden. Demokratie und Rechtsstaat stellen das grundsätzliche Spannungsverhältnis dar, in dem sich die Regelungen des Art 140 B-VG befinden.

IS dieser grundsätzlichen Ausrichtung der österr. Verfassungsgerichtsbarkeit ist nun auch nach dem Zweck der Berücksichtigung des Anlassfalls zu fragen. Die Ausnahme des Anlassfalls von der Bindung an das verfassungswidrige Gesetz wurde durch Lehre und Rsp noch in der 1. Republik entwickelt.¹³⁾ Wie Ruppe¹⁴⁾ zutreffender Weise verdeutlicht, fand sich aber keine inhaltliche Begründung für die Ausnahme des Anlass-

falls.¹⁵⁾ Diese wird auch im Rahmen der Positivierung des Anlassfalls in Art 140 Abs 7 B-VG im Jahr 1975¹⁶⁾ nicht explizit gegeben.¹⁷⁾

Es entstand aber bereits in den 1960er Jahren in der Lehre die Meinung, dass der Betroffene des Anlassfalls als „Ergreiferprämie“¹⁸⁾ die Ausnahme von der weiteren Gesetzesbindung als Belohnung erhält.¹⁹⁾ Diese „Prämien“-Sichtweise wäre schon in der ursprünglichen Fallkonstellation Anfang der 1930er Jahre nicht stimmig gewesen:²⁰⁾ da in dem Verfahren VfSlg 1415/1931 die konkreten Normbedenken durch die Gerichte an den VfGH herangetragen wurden, stünde damit die Belohnung dem Gericht zu. Bei näherer Betrachtung des mit dem Begriff „Ergreiferprämie“ verbundenen Arguments erweist sich dieses als Leerformel: Der Verfassungsgesetzgeber habe eine Privilegierung (= Belohnung) des Anlassfalls vorgenommen, um den Einzelnen für das Aufwerfen von Verfassungswidrigkeiten zu belohnen (= privilegieren). Als Motiv der Begünstigung verbleibt die Kausalität des Einzelnen bzw des Einzel-

15) Von Adamovich sen wird argumentiert, dass deshalb eine Rückwirkung auf den Anlassfall erfolgen muss, da das Gesetz „eine Voraussetzung“ des Erkenntnisses des VfGH sei; vgl Adamovich, Grundriß 323 f. Weil also das Rechtsschutzverfahren zu einem Normprüfungsverfahren geführt hat, müsse sich dieses wiederum notwendigerweise auf das Rechtsschutzverfahren auswirken. Ein zwingender Schluss kann aus dieser Argumentation allerdings nicht gezogen werden. Siehe etwa Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972) 750.

16) Siehe die unergiebigsten Materialien RV 131 AB 1600, 13. GP. Die generelle Umkehrung der Wirkung über den Anlassfall hinaus wurde im Rahmen der Verfassungsnovelle 1975 diskutiert, aber verworfen. Vgl Ermacora, Verfassungsänderungen 1975, JBl 1976, 81 (70). Daraus ist aber kein Rückschluss auf den Zweck des Anlassfalls zu ziehen. Die danach vom VfGH vertretene restriktive Sicht des Anlassfalls wurde mit VfSlg 10.067/1984 wieder aufgegeben. Siehe FN 30.

17) Die B-VG Nov 1975 BGBl 1975/302 hatte die Einführung der Volksanwaltschaft zum Ziel, die auch ausführlich diskutiert wurde und in den Vorschlägen und Berichten intensiv behandelt wird (s RV 131 AB 1600, 13. GP sowie StProtNR 145. Sitzung v 15. 5. 1975, 13. GP 13985 ff). Einziger Hinweis auf die neuen Bestimmungen des Art 139 Abs 9 B-VG und des Art 140 Abs 7 B-VG findet sich im Kontext feststellender VfGH-Erk: „Aus dem Gesagten geht bereits hervor, dass die im zweiten Satz der erwähnten Bestimmung getroffene Regelung nach der Auffassung des Verfassungsausschusses nur in jenen Fällen praktische Bedeutung hat, in denen eine bereits außer Kraft getretene Verordnung oder ein außer Kraft getretenes Gesetz überprüft wird“ (Berichterstatler Abg Hesele, StProtNR 13. GP 13986). Wie Ringhofer nachweist, spricht allerdings der Wortlaut tendenziell gegen die Anwendung des Art 140 Abs 7 2. Satz auf außer Kraft getretene Bestimmungen (Über die Wirkung des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses im Normprüfungsverfahren nach den Art 139 und 140 B-VG, ÖVA 1978, 109 [120]). Hinsichtlich des Zwecks der B-VG Nov 1975 ist trotz der Meinung Walters, „der Anlassfall, für dessen Begünstigung niemand je eine sinnvolle Begründung gefunden hat ...“ (Die Neuregelung der Verordnungs- und Gesetzesprüfung, in Mayer/Frill/Funk/Walter (Hrsg), Neuerungen im Verfassungsrecht [1976] 91), mit den Materialien der parlamentarischen Diskussion davon auszugehen, dass die Verbesserung der Rechtsschutzinstrumentarien der Grund für diese Novelle war (s auch StProtNR 13. GP 13985 ff). Zentral ist die Ausweitung der Gesetzesprüfungskompetenzen des VfGH durch Individualbeschwerde (s auch StProtNR 13. GP 13985 ff). Auch wenn man wie Walter, Neuregelung, 91, in der Einführung des Art 140 Abs 7 B-VG zum einen Rechtsschutz einschränkungen (Fristsetzung) bzw ansonsten Unterdeterminierung erkennen kann, ist dennoch der Grundtenor der Rechtsschutzweiterung dieser Novelle auch in dieser Bestimmung zu erkennen.

18) Welan, Altes und Neues zur Anlaßfallwirkung, Stb 1967/14, 4; noch ohne die Ergreiferterminologie Novak, Die Fehlerhaftigkeit von Gesetzen und Verordnungen (1967) 126 ff.

19) Bemerkenswerterweise findet diese Ansicht zT Eingang in die Lehrbuchliteratur, s Berka, Verfassungsrecht (2005) Rz 1066; Öhlinger, Verfassungsrecht* (2005) Rz 1032; nicht hingegen bei Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht II (1998) Rz 39.046; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht* (2000) Rz 1170.

20) Siehe Petz, ÖVBI 1930/4, 3 sowie zum ersten Anlassfall VfSlg 1415/1931.

8) Siehe dazu FN 30.

9) Vgl Kelsen, Wer soll Hüter der Verfassung sein? (1931) 13 ff, 24; Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit (1995) 67.

10) Siehe Öhlinger, Verfassungsgerichtsbarkeit und parlamentarische Demokratie, in Schäffer et al (Hrsg), Im Dienst an Staat und Recht. FS Melichar (1983) 136.

11) Siehe Spanner, Rechtliche und Politische Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, GA ÖJT 1/2 (1961) 25 ff.

12) So etwa auch Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, HdBdStR II (2004) § 24 Rz 92.

13) Kelsen/Fröhlich/Merkel, Die Bundesverfassung vom 1. 10. 1920 (1922) 260 f; Adamovich sen, Grundriß des österreichischen Staatsrechts (1927) 323 f; Petz, Die Frage der Rückwirkung eines aufhebenden Erkenntnisses des VfGH nach Art 140 B-VG, ÖVBI 1930/4, 3; aus der Judikatur VfSlg 1415/1931.

14) Ruppe, Der Anlassfall, in Holobek/Lang (Hrsg), Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen (1998) 177 ff.

falls im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Verfassungswidrigkeiten durch den VfGH. *Ruppe* qualifiziert das Bild als „mit Sicherheit zu naiv“, „wenn man daraus schließen will, der Zweck der Anlassjudikatur bestünde darin, eine Belohnung für das Auffinden und Zur-Strecke-Bringen verfassungswidriger Gesetze oder Normen auszuloben.“²¹⁾ Gegen das Privilegierungs-Argument – die Ausnahme besteht also als Besserstellung per se – spricht vor allem, dass es sich dabei um kein verfassungsrechtlich nachvollziehbares Argument handelt, das in das verfassungsrechtliche System der Normenkontrolle integrierbar wäre, was im Folgenden näher darzulegen ist.²²⁾ Überdies muss es sich materiell gerade nicht um eine Besserstellung handeln.²³⁾

Der entscheidende Zweck des Anlassfalls besteht nicht in Belohnungssystemen, sondern in dem in der Verfassung allgemein und in der Verfassungsgerichtsbarkeit im Speziellen grundgelegten Prinzip des Rechtsschutzes. In dem der Verfassungsgerichtsbarkeit immanenten Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Rechtsstaat zeigt sich, dass durch das konkrete Normprüfungsverfahren objektiv rechtsstaatliche Aspekte umgesetzt werden. Durch die grundsätzliche ex nunc (und nicht ex tunc) Wirkung von Erkenntnissen erfolgt eine Anerkennung demokratischer Grundgedanken.²⁴⁾ Die Ausnahme der Wirkungen des Normprüfungsverfahrens im Anlassfall entspringt dabei dem subjektiv-rechtsstaatlichen Gedanken des Rechtsschutzes – wie sollte sie der Demokratie dienen? Es tritt der Rechtsschutz des Einzelnen als rechtsstaatliche Facette zur allgemeinen Kontrollfunktion der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzu. So hebt *Stanger* in Bezug auf eine etwaige „Anlaßfallwirkung für Individualantragsteller“²⁵⁾ den Rechtsschutz ebenso hervor wie *Ruppe* in Bezug auf durch Bescheidbeschwerden initiierte Verfahren.²⁶⁾ *Rohregger* exemplifiziert den Rechtsschutzgedanken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausschluss der Anlaßfallwirkung.²⁷⁾ Begründung findet diese Ansicht nicht im ursprünglichen Zweck der Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern eben in der Einführung des Anlassfalls.²⁸⁾ Durch die Berücksichtigung des Anlassfalls wird dem Faktor Rechtsschutz eine Rolle im verfassungsgerichtlichen Verfahren zugewiesen. Die Schaffung des Art 140 Abs 7 B-VG hat den Anlassfall 1975 festgeschrieben und damit den Rechtsschutz in diesem Kontext positiviert. Die weitere Ausdehnung des Anlassfalls – nach kurzzeitiger Restriktivität²⁹⁾ – durch den VfGH in den 1980er Jahren ist ebenso aus dem Rechtsschutzgedanken begründbar.³⁰⁾

Die Anlaßfallwirkung lässt sich im systematischen Kontext des B-VG als Instrument des Rechtsschutzes deuten. Der Einzelne erhebt Verfassungsbeschwerden nicht, um „belohnt“ zu werden, sondern um Rechtsschutz zu erhalten. Auch das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird aus Gründen des Rechtsschutzes durchgeführt. Die Berücksichtigung des Anlassfalls ist daher keine (entgegenkommende) „Privilegierung“ iS einer Besserstellung des Einzelnen (Bittstellers), sondern stellt einen systematischen Bezug zu den Rechtsschutzkomponenten der Verfassung her.

Rechtsschutz als Postulat des rechtsstaatlichen Prinzips³¹⁾ dient auch als Maßstab einer grundprinzipienkonformen Interpretation des Art 140 Abs 7 B-VG.³²⁾

womit auch vor Einführung des Anlassfalls in die Verfassung 1975 eine derartige Interpretation des VfGH möglich war. Der vom Anlassfall Betroffene wehrt sich, um Rechtsschutz zu erhalten. iSd Effektivität des Rechtsschutzes (auch iSd Art 13 EMRK) soll diesem durch verfassungsgerichtliche Verfahren zum Durchbruch verholfen werden.

Die Einführung des Anlassfalls bedeutet damit eine Ergänzung bzw. Komplettierung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens um eine rechtsstaatliche Rechtsschutzkomponente, die zu den gewaltenteilenden Aspekten³³⁾ der Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Rechtsstaat hinzutritt. Damit sind die Wirkungen des Anlassfalls im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsschutz einerseits und der Begrenzung der Wirkungen von Normenkon-

21) *Ruppe*, Anlassfall 181, aA noch *Haller*, Die Prüfung von Gesetzen (1979) 279.

22) Auch aus Überlegungen im Zusammenhang mit einer sachlichen Rechtfertigung für die Differenzierung ist eine „Prämien“-Perspektive kein Argument.

23) Es handle sich – bei dieser Argumentation – nämlich um eine zwingende Ergreiferprämie; es wird also auch dann die Ergreiferprämie vorgesehen, wenn sie von Nachteil ist: s etwa VfSlg 10.677/1985, 10.900/1986; VwGH 14. 6. 1972, 295/71; 29. 8. 1996, 96/06/0131.

24) Es sind im Zusammenhang mit der ex tunc – ex nunc Differenzierung auch unterschiedliche Verständnisse der Verfassungsgerichtsbarkeit angesprochen: zum Verständnis konstitutive vs deklarative Normenkontrolle s *Kokott/Henze*, Die Beschränkung der zeitlichen Wirkung von EuGH-Urteilen in Steuersachen, NJW 2006, 177 (179f).

25) *Stanger*, ZfV 1990, 282 ff.

26) *Ruppe*, Anlassfall 181. Siehe aber etwa auch *Stelzer*, ÖStZ 1987, 123 f (119); *Jirovec*, ÖStZ 1997, 55 ff. Wenn *Aichreiter* den Anlassfall anhand des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens misst, steht dahinter ebenso das Prinzip des Rechtsschutzes. Vgl *Aichreiter*, Verordnungsrecht II (1988) 1375.

27) *Rohregger*, Art 140, in *Korinek/Holoubek*, BVR Komm, 6 Lfg (2003) Rz 329.

28) Dies zeigt sich auch bei Berücksichtigung der Rsp des VfGH bis zur Positivierung des Anlassfalls 1975: Die Einführung des Anlassfalls durch den VfGH 1931 sah eine begründungslose Ausnahme des Anlassfalls von den Wirkungen des verfassungswidrigen Gesetzes vor. Damit wurde aber nicht einer nicht nachvollziehbaren Freistellung Genüge getan, sondern iSd verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle jenem Rechtsschutz gewährt, der diesen (bei den Gerichten) begehrt. Die Entwicklung der Rsp zeigt dabei, dass – nach Einführung der Anlassfall-Rsp – eng daran festgehalten wurde (s etwa VfSlg 2619/1953; 3103/1956; 3519/1959; 3539/1959; 3783/1960; 4148/1962; 4186/1962; 4302/1962; 5876/1968). Es kam aber in weiterer Folge zu einer weiteren Ausdehnung im Rahmen des bestehenden Kausalitätsdenkens (VfSlg 3674/1960). Die Rsp zum Anlassfall wurde darüber hinaus etwa im Zusammenhang mit verzögerter Kundmachung von VfGH-Erk herangezogen, wo deutlich der rechtsstaatliche Aspekt und der Rechtsschutzaspekt im Vordergrund standen (VfSlg 5189/1965). In weiterer Folge wurde mit VfSlg 6941/1972 noch eine Ausweitung der Anlassfall-Rsp vorgenommen, die ebenfalls eine Behandlung „wie das Anlaßbeschwerdeverfahren“ vorsah. Dies unter Berufung auf den „Sinn“, der den Bestimmungen des Normenprüfungsverfahrens gerecht wird.

29) VfSlg 8234/1978, 8277/1978; 8632/1979; 9321/1982.

30) Vor allem VfSlg 10.067/1984 und 10.616/1985. Mit ersterem Erk fand die Abkehr von der restriktiven Haltung nach der B-VG Nov 1975 statt, wobei der VfGH den Rechtsschutzgedanken wie folgt festhält: „Es wäre indes nicht gerechtfertigt, einem Bf nur deshalb den Vorteil des Anlassfalls zu versagen, weil die Notwendigkeit der Einbeziehung seines Falls in das laufende Gesetzesprüfungsverfahren zu spät erkennbar wird“. Damit wird aber nicht mehr auf bloße Kausalität abgestellt, sondern darüber hinaus auf einen Rechtsschutzgedanken dem Einzelnen gegenüber. Mit VfSlg 10.616/1985 wurde eine Anpassung an die durch die VfGG-Nov BGBl 1984/297 geschaffene Möglichkeit des Entfalls der mündlichen Verhandlung auch im Normenprüfungsverfahren vorgenommen.

31) Siehe dazu die hM *Öhlinger*, Verfassungsrecht Rz 74; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ (2000) Rz 165.

32) Damit kann der von *Thienel*, JBl 1994, 34 (26) konstatierte „weitreichende Gestaltungsspielraum“ konkretisiert werden.

33) *Rohregger*, Art 140 B-VG, Rz 17.

trollverfahren generell durch das demokratische Prinzip andererseits zu sehen.

2. Rechtsbereinigung ist kein Zweck im Anlassfall

Der Zweck der Rechtsbereinigung aus objektiv rechtsstaatlichen Gründen ist im Zusammenhang mit dem Verfahren konkreter Normenkontrolle zu sehen.³⁴⁾ Nicht nur die abstrakte, sondern auch die konkrete Normenkontrolle dient dem Zweck der Rechtsbereinigung. Es liegt daher nahe, davon auszugehen, dass auch der Zweck des Ausschlusses der Wirkungen des konkreten Normenkontrollverfahrens im Anlassfall dem Zweck der Rechtsbereinigung dient.

Dies ist aus näher darzulegenden Gründen allerdings nicht der Fall. Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass im Umfeld des Anlassfalls zwei Verfahren voneinander zu unterscheiden sind: zum einen das Verfahren, das Ursache des (konkreten) Normenkontrollverfahrens ist, und zum anderen das Normenkontrollverfahren selbst. Ersteres ist ein Verfahren eines Betroffenen vor Gerichten,³⁵⁾ das dem Rechtsschutz (subjektiver Rechtsstaatsaspekt) dient, Zweiteres dient vor allem der Rechtsbereinigung (objektiver Rechtsstaatsaspekt).

Die Wirkungen im Anlassfall behandeln die Wirkungen des zweiten Verfahrens (Normenkontrolle) im ersten Verfahren (Rechtsschutz). Es handelt sich also um die Rückkoppelung des Ergebnisses des Normprüfungsverfahrens in jenem Verfahren, das kausal (Anlass) für die Einleitung des Normprüfungsverfahrens war.

In der Wechselwirkung zwischen dem Rechtsschutzverfahren des Einzelnen und dem von Amts wegen durchgeführten Normenkontrollverfahren ist das Dilemma des Anlassfalls erklärbar. Der Begriff Anlassfall bezieht sich – bei wörtlicher Betrachtung – darauf, dass für das Normenkontrollverfahren ein Anlass bestanden hat, dieses einzuleiten. Es wird also primär auf die Kausalität eines (Rechtsschutz)Verfahrens abgestellt, das zu einem Normprüfungsverfahren führt. Anlass (kausal) ist jenes Verfahren, das unterbrochen wird. Der Begriff Anlassfall stellt also auf den Beginn des Normenkontrollverfahrens ab. Sinn der Unterbrechung ist die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens zum Zweck der Rechtsbereinigung.

Der Begriff des Anlassfalls – der sich auf den Beginn des Normenkontrollverfahrens bezieht – wird nicht im Zusammenhang mit dem Beginn des Normenkontrollverfahrens vom Verfassungsgesetzgeber verwendet, sondern im Zusammenhang mit dem Ende des Normenkontrollverfahrens, genauer im Kontext der Wirkungen des Verfahrens für das Rechtsschutzverfahren. Wie oben dargestellt, dient der Ausschluss der Wirkungen des Normprüfungsverfahrens dem Rechtsschutz, wirkt also auf das für dieses kausale Rechtsschutzverfahren zurück. Die Wirkungen des Normprüfungsverfahrens beziehen sich auf die Auswirkungen des Normprüfungsverfahrens auf das Rechtsschutzverfahren; sie dienen diesem und nicht dem Normprüfungsverfahren. Der Ausschluss der Wirkungen des Normprüfungsverfahrens im Anlassfall bedeutet keine Rechtsbereinigung,³⁶⁾ sondern Rechtsschutz im Rechtsschutzverfahren des Einzelnen.

Das Dilemma der Anlassfallwirkung besteht genau darin: Der Begriff bezieht sich auf die Einleitung, die Kausalität in Bezug auf ein Normprüfungsverfahren; die verfassungsgesetzlich vorgesehene Verwendung des Begriffs findet sich aber im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ergebnisses des Normprüfungsverfahrens auf andere Verfahren, die dem Rechtsschutz dienen. Während der Versuch, den Begriff „Anlassfall“ zu definieren bzw zu begrenzen oder zu erweitern, im Zusammenhang mit dem Beginn des Normprüfungsverfahrens gesehen wird, bezieht sich die verfassungsgesetzliche Bestimmung, die diesen Begriff verwendet, auf andere Verfahren, nämlich auf individuelle Rechtsschutzverfahren, aus denen – und nur aus denen – sich der Zweck dieser Bestimmung erklären lässt. Der Zweck des Verfahrens ist nicht aus dem Normprüfungsverfahren erklärbar. Der Begriff ist hingegen auf das Normprüfungsverfahren und dessen Zweck ausgerichtet.

Damit entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Begriff „Anlassfall“ und der verfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art 140 Abs 7 B-VG, in der der Begriff in einem zweckwidrigen Zusammenhang verwendet wird.

3. Zurück zur „Weiterentwicklung“

Dieser Perspektivenwechsel hin zum Zweck des Rechtsschutzes wirkt sich nachhaltig in der Betrachtung der Bestimmung des Art 140 B-VG sowie der Rsp zum Anlassfall aus. Die Erweiterung des Anlassfalls auf weitere anhängige Verfahren vor dem VfGH ergibt aus dem Rechtsschutzgedanken einen besonderen Sinn. Dafür müssen nicht einmal Gerechtigkeits- oder Gleichheits-erwägungen bemüht werden, die potentiell in Privilegierungsdiskussionen umschlagen würden.³⁷⁾ Was kann aus dem bisher Gesagten in Bezug auf den anfangs thematisierten Sachverhalt geschlossen werden?

Die Argumente des VfGH überzeugen nicht, wenn er davon spricht, dass die nach dem Prüfbeschluss begonnenen Verfahren nicht zur „Rechtsbereinigung“ beitragen,³⁸⁾ die Ausnahme der Anwendung der als verfassungswidrig aufgehobenen Norm auf den Anlassfall wird vom VfGH als „Privilegierung“ bezeichnet; jene Beschwerdeführer, die ihr Verfahren nach dem Prüfbeschluss begonnen haben, versuchen der „Weitergeltung“ zu „entgehen“. Diese Aussagen sind vom Verständnis der Ausnahme des Anlassfalls als „Ergreiferprämie“ getragen. Es wird damit den betroffenen Beschwerdeführern vorgehalten, dass diese vom Gedanken geleitet sind, nicht in den Anwendungsbereich verfassungswidriger Gesetze fallen zu wollen.

34) Öhlinger, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1990, 6.

35) Sowohl den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, also dem VfGH selbst bei amtswegiger Einleitung und dem VwGH, als auch den ordentlichen Gerichten.

36) Die Rechtsbereinigung ist pro futuro ausgerichtet. Die punktuellen oder auch größeren Anlassfallverständnisse mit pro praeterito Wirkung machen aus Sicht der Rechtsbereinigung keinen Sinn. Dann müsste nämlich grundsätzlich eine ex tunc Wirkung bestehen.

37) Wer soll den Vorteil erhalten? Ist der Vorteil des Einzelnen gerechtfertigt? Handelt es sich um einen Trittbrettfahrer? Wird das Verfahren missbräuchlich eingeleitet? usw.

38) Kein Anlassfall(verfahren) trägt zur Rechtsbereinigung bei; es ist immer nur das von Amts wegen eingeleitete Normenprüfungsverfahren.

Eine Betrachtung aus Sicht des Rechtsschutzes ändert die Perspektive. Es geht nicht nur um Rechtsbereinigung, um das „Hüten der Verfassung“, sondern – und das ist der dem Anlassfall eigene Aspekt – um die Gewährung von Rechtsschutz an sich; dies nicht in einem möglichst geringen, sondern vielmehr im möglichst großen Ausmaß. Es gilt nicht jene zu behindern, die Rechtsschutz beim VfGH suchen,³⁹⁾ sondern vielmehr den Rechtsschutz des Einzelnen zuzulassen, damit die Anwendung von verfassungswidrigen Normen minimiert wird. So ist auch die mögliche Fristsetzung des VfGH gem Art 140 Abs 7 B-VG nicht Selbstzweck, um jene zu „bestrafen“, die nicht unter die Anlassfallwirkung gefallen sind, sondern Notwendigkeit, um bestimmte geordnete Übergänge zu ermöglichen, als Gegengewicht zur Verfassungsgerichtsbarkeit für den demokratischen Gesetzgeber in der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung.⁴⁰⁾ Der VfGH übersieht bei der Einschränkung der Anlassfallwirkung den verfassungsrechtlichen Kerngedanken des Anlassfalls, nämlich den Rechtsschutz. Für den Rechtsschutzaspekt ist es unerheblich, wann das erstinstanzliche Verfahren eingeleitet wurde und welche Motivation dahinter stand. Die immer wieder in der Diskussion verwendeten Argumentationen, der Einzelne betreibe „Missbrauch“, sei „Trittbrettfahrer“⁴¹⁾ usw, ist nicht mit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten, seinen Rechtsschutz wahrzunehmen, in Einklang zu bringen.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Rsp des Anlassfalls als bedenklich zu qualifizieren, da damit einer „Ergreiferprämien“-Sicht der Normenprüfungskontrolle Platz eingeräumt wird, die aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine Begründung finden kann. Es ist iS einer verfassungskonformen Interpretation vielmehr dem Rechtsschutzgedanken, der auch dem Anlassfall zugrunde liegt, zu folgen, und dem Anlassfall entsprechend sind daher auch jene Fälle – im Rahmen des Anlassfalls – zu berücksichtigen, die diesen Rechtsschutz erfordern.

C. Rechtsschutz ernst genommen

1. Zu den vom VfGH vorgesehenen Grenzen der Anlassfallwirkung

Um die Problematik der vom VfGH vorgesehenen Grenzen zu beleuchten, ist zuerst ein Schritt zurückzugehen und zu fragen, wie ein Rechtsfall zum Anlassfall wird. Die Wortinterpretation bezieht sich zuerst auf jenen Rechtsfall, der kausal für das Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH ist.⁴²⁾ Da es sich auch um unterschiedliche Verfahren handeln kann, die den VfGH veranlassen, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten, muss sich diese Betrachtung nicht nur auf einen einzelnen Anlassfall beziehen, sondern kann unterschiedliche Anlassfälle berücksichtigen. Es werden also Kausalitäten für die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens festgestellt, aus denen aber letztlich keine Begründung für die Ausnahme des Anlassfalls gewonnen werden kann.⁴³⁾ Wie dargelegt sind daher der Anlassfall selbst und seine Andersbehandlung im Rechtsschutz dem Einzelnen gegenüber begründet.

Eine Differenzierung von Anlassfall und Nicht-Anlassfall durch ein Abstellen auf bloße Kausalität für die erste Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem VfGH erscheint willkürlich und aus einer Rechtsschutzperspektive ungenügend. Die Kausalität für das Normenkontrollverfahren ergibt sich aus unterschiedlichen, nicht durch den Rechtsschutzsuchenden beeinflussbaren Faktoren, die aus der zeitlichen Dauer des davor liegenden Verfahrens durch den Instanzenzug resultieren. Es kommt also in Bezug auf den Anlassfall nicht ausschließlich auf eine Kausalität für die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens an. Vielmehr steht adäquater Rechtsschutz für den Rechtsschutzsuchenden im Vordergrund. Es wurden daher weitere Kriterien für den Anlassfall entwickelt. Die Gewährung von Rechtsschutz soll iSd Rsp des VfGH all jene Fälle erfassen, die beim VfGH einlangen, bevor dieser die Beratung über den Fall in öff oder nicht öff Verhandlung eröffnet.

Aus der Perspektive des Rechtsschutzes lassen sich aber auch die Grenzen des Beginns der Beratungen bzw Verhandlungen oder auch das Einlangen hinterfragen. Aus der Sicht des möglichst umfassenden Rechtsschutzes des Einzelnen könnte einerseits der Rechtsschutz auch auf Beschwerden erweitert werden, die vor dem Ende der Beratungen (Verhandlungen) bis hin zum Tag der Kundmachung einlangen, andererseits könnte etwa auch auf das Absenden der Beschwerde, auf die Erhebung einer Beschwerde binnen Sechs-Wochen-Frist abgestellt werden. Die Ausdehnung des Anlassfalls über die in der Rsp gezogenen Grenzen hinaus hat die Konsequenz, dass der Begriff „Anlassfall“, der sich auf Kausalitätsaspekte reduzieren lässt, immer weiter „verdünnt“. Die Kausalität des einzelnen Falls für die Aufhebung wird Stück für Stück reduziert. Wird der Gedanke des Rechtsschutzes ernst genommen, bleibt der ursprüngliche Wortsinn „Anlassfall“ nicht mehr bestehen. Es tritt daher ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anlassfallbegriff des Gesetzgebers 1975 iSd davor bestehenden Rsp des VfGH und dem verfassungskonformen Zweck des Anlassfalls, dem Rechtsschutz, auf. Je weiter dem auch vom Verfassungsgesetzgeber intendierten Zweck entsprochen wird, umso weniger bleibt von der begrifflichen Ausgangssituation bestehen. Dies gilt auch umgekehrt: Je mehr an dem begrifflichen Kausalitätsverständnis festgehalten wird, umso weniger kann dem Zweck des Anlassfalls, nämlich dem Rechtsschutz, entsprochen werden.⁴⁴⁾ →

39) In diesem Sinn ist auch ein Ausschluss der Anlassfallwirkung möglich. In einem systematischen Rechtsschutzverständnis ist der Anlassfall nicht unabdingbar, sondern nur auf jene Fälle anzuwenden, in dem dieser dem eigenen Zweck des Rechtsschutzes entspricht. AA Mayer, Strukturanpassung und verfassungsrechtliche Grundordnung, ÖStZ Sonderheft August 1997, 8.

40) Sie ist daher auch möglichst gering zu halten und iS des Rechtsschutzes des Einzelnen zu minimieren.

41) Auch in diesem Fall wurde in der öffentlichen Rezeption von „Trittbrettfahrern“ gesprochen: *Tremmel*, VfGH spart mit der „Ergreiferprämie“, Die Presse 14. 11. 2005 (Rechtspanorama). Als weitere Bezeichnung war etwa schon vom „Mitnaschen von Abstaubern“ die Rede: vgl *Arnold*, ZfV 1989, 234.

42) In diesem Sinne bereits VfSlg 1415/1931.

43) Im Sinne von *Walter*, Neuregelung 91.

44) Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich im Übrigen auch iZm dem Ausschluss der Anlassfallwirkung für den Fall, dass diese negative Folgen für den Rechtsschutzsuchenden hätte. Der Zweck der Rückwirkung, also der Rechtsschutz des Einzelnen, schließt die Rückwir-

Als Begrenzung des ausgeweiteten Rechtsschutzverständnisses des Anlassfalls stehen dann aber nicht mehr (begriffliche) Kausalitätserwägungen im Vordergrund, sondern die Begrenzung der Wirkung von Normenkontrolle aufgrund des demokratischen Grundprinzips, das allgemein die Rolle des VfGH als negativen Gesetzgeber einschränkt. Die Einbeziehung der Begrenzung der Wirkungen von Normprüfungsverfahren durch das demokratische Prinzip erfolgt aber nicht in Form von starren Fristen oder Grenzen, sondern durch Abwägung zwischen den rechts(schutz)staatlichen Erwägungen zum „Anlassfall“ und dem damit verbundenen Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung. So wäre etwa in Bezug auf ein einzelnes Rechtsschutzverfahren davon auszugehen, dass das individuelle Rechtsschutzinteresse den Eingriff in die demokratischen Kompetenzen des Gesetzgebers überwiegt. Auch innerhalb dieses Spannungsverhältnisses wäre abzuwägen, wenn zB eine gesamte oder grundlegende Bestimmung durch den VfGH aufgehoben wird, weil diese Bestimmung bzw ein Teil dieser Bestimmung nicht durch den VfGH abänderbar ist, also nicht „umgeschrieben“, sondern nur aufgehoben werden kann. Auch in dieser Konstellation entsteht keine „Privilegierung“ des Einzelnen durch materielle Besserstellung, sondern ein Eingriff in das demokratische Prinzip durch den VfGH, der mit den Rechtsschutzwägungen des Ausschlusses der Anlassfallwirkung abzuwägen ist.⁴⁵⁾

2. Rechtsschutz über den Anlassfall hinaus gedacht ...

Durch Art 140 Abs 7 B-VG Satz wird es dem VfGH ermöglicht, „in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes“ auszusprechen.⁴⁶⁾ Anderes auszusprechen – als die verfassungsgesetzliche Bestimmung, die vorsieht, auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände (mit Ausnahme des Anlassfalls) das Gesetz weiterhin anzuwenden. Dabei ist aber nicht von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der verfassungsgesetzlichen Regelung⁴⁷⁾ und dem speziellen Ausspruch des VfGH auszugehen. Es ist vielmehr vom VfGH im Einzelfall zu entscheiden, ob – aus von diesem festzustellenden Gründen – eine Anwendung der Aufhebungswirkungen auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände vorzunehmen ist oder nicht. Die Begründung des VfGH bekommt aus der notwendigen Rechtsschutzperspek-

tive – die bereits durch die Berücksichtigung des Anlassfalls Eingang gefunden hat – eine neue Dimension. Der VfGH hat dann „anderes“ auszusprechen, wenn sich dies aus verfassungssystematischen Rechtsschutzwägungen ergibt. Dabei sind wiederum die Aspekte des Rechtsschutzes mit jenen des demokratischen Grundprinzips abzuwägen.

Die prozedurale Begründungspflicht des VfGH bedeutet dabei aber keine quantitative Beschränkung des Gerichtshofs. Im Vergleich zum „anderen“ verfassungsgerichtlichen Ausspruch kann die weitere Anwendung des aufgehobenen Gesetzes zur subsidiären Regelung werden. Wichtig ist dabei, dass zwischen Notwendigkeiten des Rechtsschutzes und demokratischen Grenzen der Normenkontrolle abgewogen wird. Wenn der VfGH einen „anderen“ Ausspruch trifft, verhilft er dem Rechtsschutz zum Durchbruch, den er gewähren sollte. Umgekehrt führt eine Zurückhaltung dazu, dem „gesetzgeberischen Willen“ – trotz Verfassungswidrigkeit – zum Durchbruch zu verhelfen und die Rechtsschutzaspekte zurücktreten zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik der Fristsetzung durch den VfGH zu erwähnen, die hier aber nicht näher thematisiert werden kann.⁴⁸⁾ Es sei aber nur erwähnt, dass den Gesichtspunkten des Rechtsschutzes bei der Fristsetzung ein zentraler Stellenwert zukommen muss. Die Möglichkeit des Gesetzgebers, nach seinen „rechtspolitischen Vorstellungen“ das Recht zu gestalten, hat in Zeiten, in denen die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen rasant sind,⁴⁹⁾ ebenso bei der Festsetzung der Frist mit Rechtsschutzüberlegungen abgewogen zu werden.

kung auf den Anlassfall dort aus, wo diese zu keinem Rechtsschutz führen würde. Siehe *Rohregger*, Art 140 B-VG, Rz 329.

45) Parameter für diese Abwägung finden sich dabei in der Qualität und Quantität des Eingriffs in die Gesetzgebungskompetenzen durch den VfGH, etwa in ein vom Gesetzgeber geschaffenes einfachgesetzliches System, oder etwa in der Berücksichtigung mehrpoliger Rechtsverhältnisse usw.

46) In diesem Sinne s etwa 14.763/1997, 14.767/1997, 14.801/1997, 15.129/1998, 15.537/1999.

47) AA mwN *Rohregger*, Art 140 B-VG, Rz 315.

48) Siehe dazu etwa *Rohregger/Schuch*, Rechtswirkungen 166.

49) Die Geschwindigkeit der Entwicklungen bedeutet, dass die eingeführten Fristen bis zu 18 Monaten von ihrem Gewicht in einer Rechtsschutzperspektive mittlerweile anders zu bewerten sind. In einem globalisierten, technisierten Zeitalter ist das effektive Rechtsschutzbedürfnis in Relation zur Zeit, bis diesem entsprochen wird, gewachsen.

→ In-Kurze

Dieser Beitrag widmet sich der Bsp des VfGH zur verfassungsgesetzlichen Ausnahme der Wirkungen von Normenkontrollverfahren im Anlassfall. Es wird dabei die These vertreten, dass primärer Zweck des Anlassfalls die Gewährung von individuellem Rechtsschutz im jeweiligen (höchstgerichtlichen) Verfahren ist. Die Rechtsbereinigung als Zweck des Normprüfungsverfahrens kann für den Ausschluss der Wirkungen dieses Verfahrens im Anlassfall nicht nutzbar gemacht werden. Es wird demgegenüber für die Festlegung des Anlassfalls vorgeschlagen, anstatt starrer zeitlicher Begrenzungen eine Abwägung von Rechtsschutz und Demokratie im Einzelfall vorzunehmen.

→ Zum Thema

Über den Autor:
Dr. Konrad Lachmayer ist Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.
Kontaktadresse: Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien, Schottenbastr. 10-16, A-1010 Wien, Tel. (01) 4277354-73.
E-Mail: konrad.lachmayer@univie.ac.at
Internet: www.univie.ac.at/staatsrecht/funk
www.ckworkshop.com
Vom selben Autor erschienen:
Eberhard/Lachmayer/Hallinger (Hrsg.), *Reflexionen zum Internationalen Verfassungsrecht* (2003).